

Externes Rechnungswesen	Internes Rechnungswesen
Adressaten sind Unternehmensexterne	Adressaten sind Unternehmensinterne
Zielsetzung ist die vergangenheitsorientierte Dokumentation und Rechenschaftslegung	Zielsetzung ist die Planung, Steuerung und Kontrolle des Betriebsgeschehens
Handels- und steuerrechtliche Regelungen sind zu beachten	i.d.R. existieren keine gesetzlichen Vorschriften, ob und in welcher Form eine interne Rechnung betrieben wird
Erfassungsobjekt ist das gesamte Unternehmen	Erfassungsobjekt ist der einzelne Unternehmensbereich/Betrieb
Der Erfassungszeitraum beträgt i.d.R. ein Jahr	Der Erfassungszeitraum ist abhängig vom jeweiligen Rechnungszweck, z.B. unterjährig in der KLR, mehrjährig in der Investitionsrechnung
Rechnungselemente sind Aufwendungen und Erträge (handelsrechtlich)	Rechnungselemente sind abhängig vom Rechnungszweck, z.B. Kosten und Leistungen in der KLR, Ein- und Auszahlungen in der Finanzplanung

Drosse, V., Kostenrechnung. Intensivtraining. Wiesbaden 1998, S. 13.

Teilgebiete des Rechnungswesens	Rechengrößen
---------------------------------	--------------

Externes Rechnungswesen

<ul style="list-style-type: none"> • Finanzbuchhaltung • Jahresabschluss 	Aufwand / Ertrag
--	------------------

Internes Rechnungswesen

<ul style="list-style-type: none"> • Kosten- und Leistungsrechnung (Betriebsbuchhaltung) 	Kosten / Leistungen
<ul style="list-style-type: none"> • Investitionsrechnungen <ul style="list-style-type: none"> ○ Statische Verfahren ○ Dynamische Verfahren 	Kosten /Leistungen Auszahlungen /Einzahlungen
<ul style="list-style-type: none"> • Finanzrechnung 	Auszahlungen / Einzahlungen
<ul style="list-style-type: none"> • Finanzierungsrechnung 	Ausgaben / Einnahmen
<ul style="list-style-type: none"> • Betriebliche Statistik 	

Auszahlung	
Abnahme des Bestandes an liquiden Mitteln (Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten, i.w.S. zusätzlich Effekten, Schecks, diskontfähige Besitzwechsel).	
Auszahlung, keine Ausgabe	Auszahlung, zugleich Ausgabe

Grundbegriffe des Rechnungswesens:
Auszahlung/Ausgabe/Aufwand/Kosten

Ausgabe, zugleich Auszahlung	Ausgabe, keine Auszahlung
Ausgabe	
Abnahme des Bestandes an liquiden Mitteln zuzügl. Forderungen abzügl. Verbindlichkeiten	
Ausgabe, kein Aufwand	Ausgabe, zugleich Aufwand

Neutraler Aufwand: umfaßt Aufwendungen, die nicht in die Kostenrechnung eingehen. Hierzu gehören Betriebsfremde Aufwendungen (stehen in keinem Zusammenhang mit dem Betriebszweck) Periodenfremde Aufwendungen (stehen zwar mit dem Betriebszweck im Zusammenhang, betreffen aber ein anderes Wirtschaftsjahr. Außerordentliche Aufwendungen (fallen außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit an. Sind ungewöhnlich, kommen selten vor und werden sich in absehbarer Zukunft nicht wiederholen) Sonstige neutrale Aufwendungen Anderskosten: kalkulatorische Kosten, denen in anderer Höhe gegenübersteht. Sie entstehen durch unterschiedliche Bewertung in Finanzbuchführung und Betriebsbuchführung (z.B. kalkulatorische - bilanzielle Abschreibung) Zusatzkosten: kalkulatorische Kosten, denen kein Aufwand gegenübersteht (z.B. kalkulatorischer Unternehmerlohn)

Aufwand, zugleich Ausgabe	Aufwand, keine Ausgabe
Aufwand	
In Geldeinheiten bewerteter Güterverzehr (Ge- und Verbrauch von Sachgütern und Inanspruchnahme von Dienstleistungen) eines Wirtschaftsjahres und betriebliche Steuern	
neutraler Aufwand Aufwand, keine Kosten	Zweckaufwand Aufwand, zugleich Kosten

Grundkosten Kosten, zugleich Aufwand	kalkulatorische Kosten Kosten, ungleich Aufwand
	Anderskosten Zusatzkosten
Kosten	
In Geldeinheiten bewerteter ordentlicher (d.h. im Rahmen des üblichen Betriebsablaufs zu erwartender) Güterverzehr eines Wirtschaftsjahres, der im Zusammenhang mit dem Betriebszweck entsteht.	

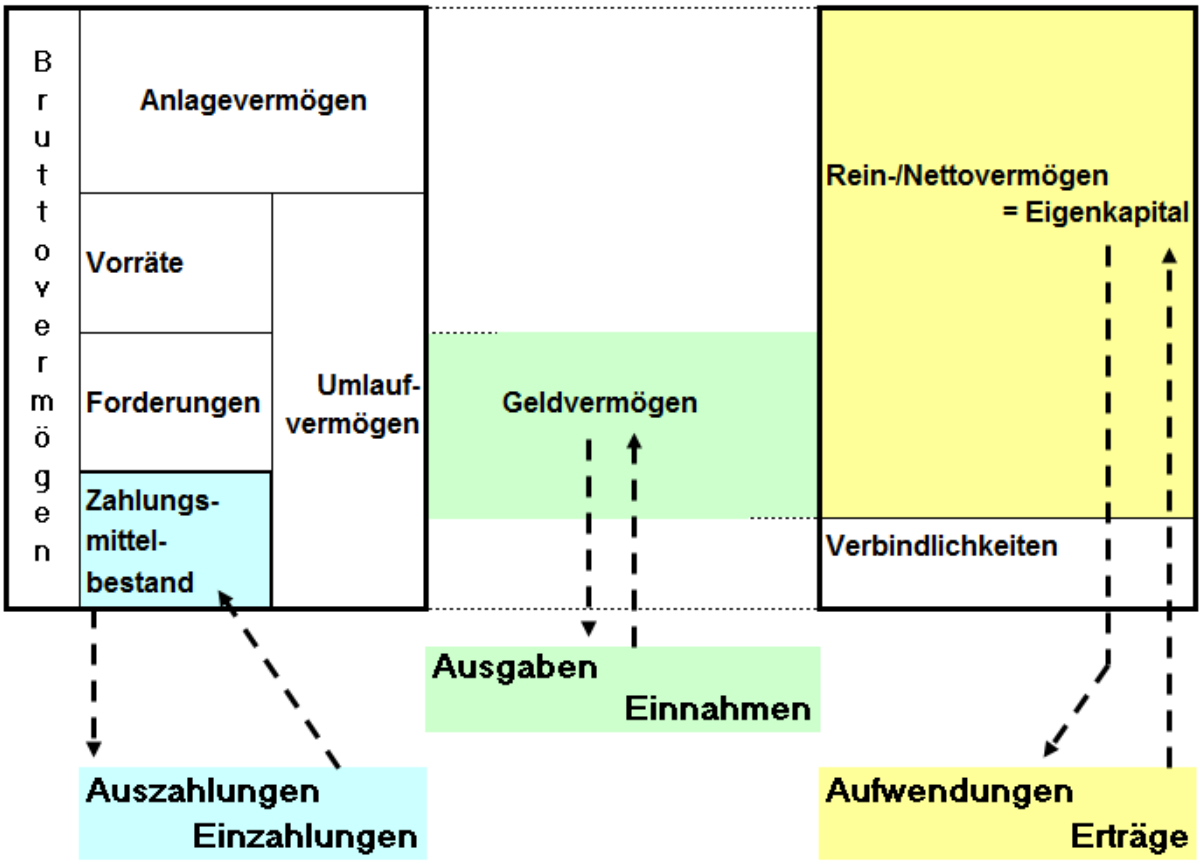
Einzahlung	
Zunahme des Bestandes an liquiden Mitteln (Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten, i.w.S. zusätzlich Effekten, Schecks, diskontfähige Besitzwechsel).	
Einzahlung, keine Einnahme	Einzahlung, zugleich Einnahme

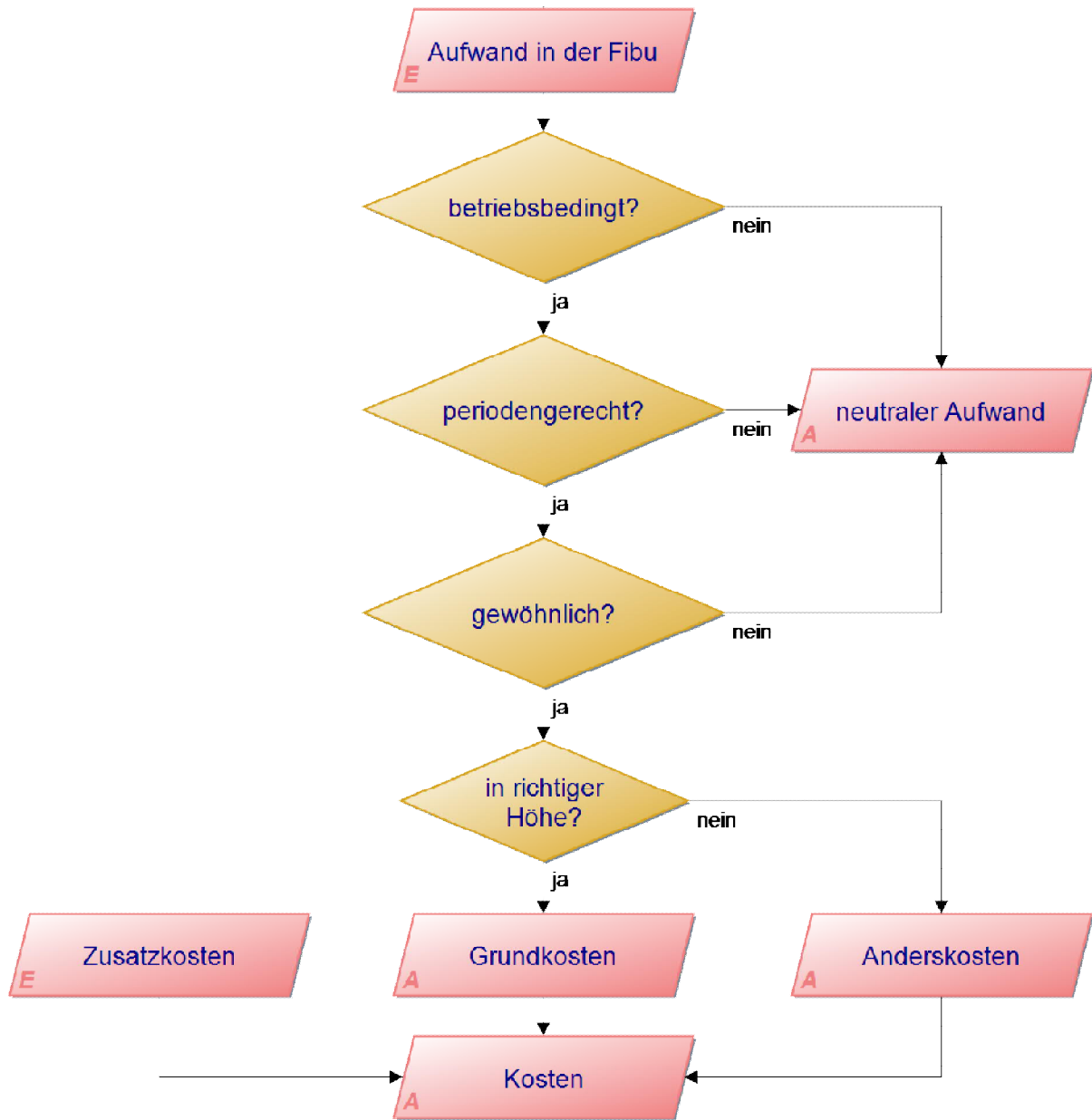
Grundbegriffe des Rechnungswesens:
Einzahlung/Einnahme/Ertrag/Leistung

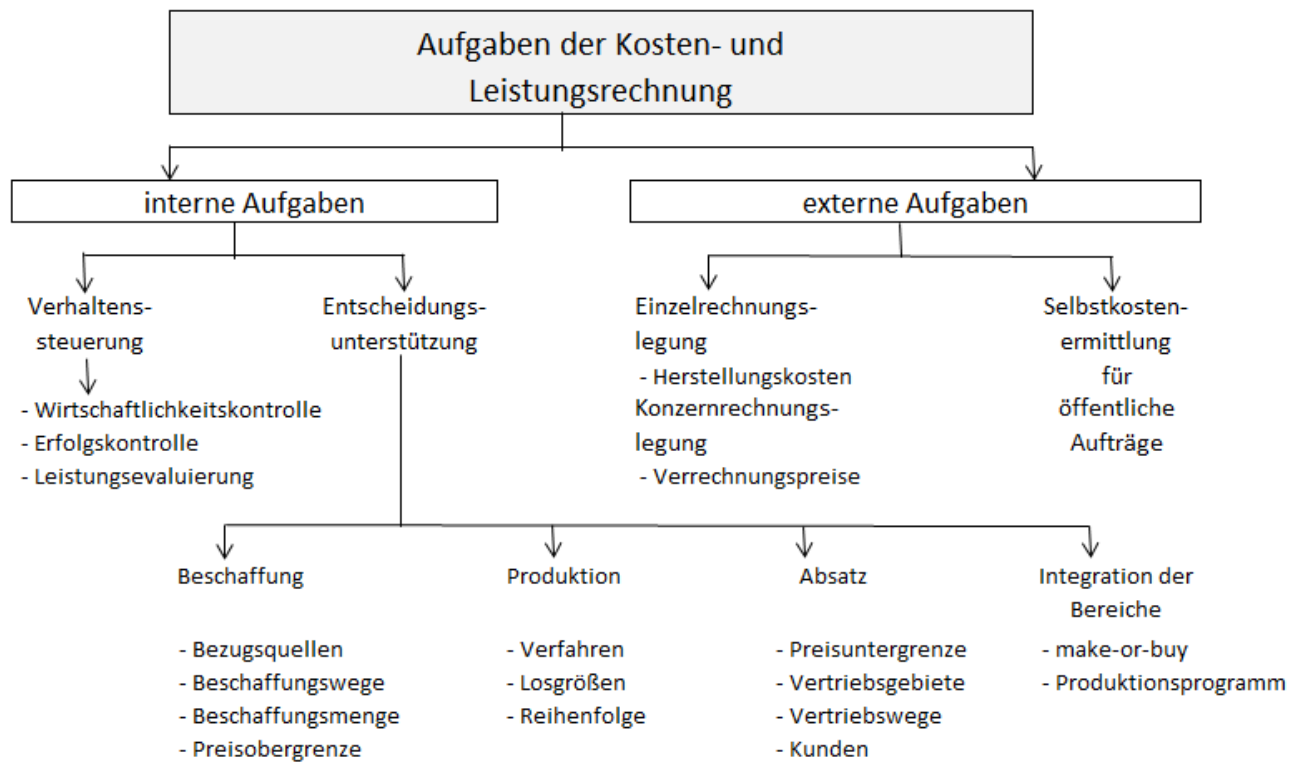
Einnahme, zugleich Einzahlung	Einnahme, keine Einzahlung
Einnahme	
Zunahme des Bestandes an liquiden Mitteln zuzügl. Forderungen abzügl. Verbindlichkeiten	
Einnahme, kein Ertrag	Einnahme, zugleich Ertrag

Ertrag, zugleich Einnahme	Ertrag, keine Einnahme
Ertrag	
In Geldeinheiten bewertete Gütererstellung eines Wirtschaftsjahres	
neutraler Ertrag Ertrag, keine Leistung	Zweckertrag Ertrag, zugleich Leistung

Grundleistung Leistung, zugleich Ertrag	kalkulatorische Leistung Leistung, ungleich Ertrag
	Andersleistung Zusatzleistung
Leistung	
In Geldeinheiten bewertete ordentliche (d.h. im Rahmen des üblichen Betriebsablaufs zu erwartende) Gütererstellung eines Wirtschaftsjahres, die im Zusammenhang mit dem Betriebszweck steht.	







Coenenber, A.G., Haller, A., Mattner, G., Schlutze, W.:

Einführung in das Rechnungswesen. Grundzüge der Buchführung und Bilanzierung. Stuttgart 2009.

Beispiele für gesetzliche Verpflichtungen zur Führung einer Kosten- und Leistungsrechnung

Handelsgesetzbuch

§ 253 Zugangs- und Folgebewertung

- (1) Vermögensgegenstände sind höchstens mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen nach den Absätzen 3 bis 5, anzusetzen.

Vermögens

§ 255 Bewertungsmaßstäbe

- (1) Herstellungskosten sind die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstandes, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen.

§ 304 Behandlung der Zwischenergebnisse

- (1) In den Konzernabschluß zu übernehmende Vermögensgegenstände, die ganz oder teilweise auf Lieferungen oder Leistungen zwischen in den Konzernabschluß einbezogenen Unternehmen beruhen, sind in der Konzernbilanz mit einem Betrag anzusetzen, zu dem sie in der auf den Stichtag des Konzernabschlusses aufgestellten Jahresbilanz dieses Unternehmens angesetzt werden könnten, wenn die in den Konzernabschluß einbezogenen Unternehmen auch rechtlich ein einziges Unternehmen bilden würden.

Betreffend Behindertenwerkstätten (SGB IX):

Werkstättenverordnung (WVO)

§ 12 Wirtschaftsführung

- (1) Die Werkstatt muß nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen organisiert sein. Sie hat nach kaufmännischen Grundsätzen Bücher zu führen und eine Betriebsabrechnung in Form einer Kostenstellenrechnung zu erstellen. Sie soll einen Jahresabschluß erstellen.

Verordnung über die Rechnungs- und Buchführungspflichten von Krankenhäusern (Krankenhaus-Buchführungsverordnung - KHBV)

§ 8 Kosten- und Leistungsrechnung

Das Krankenhaus hat eine Kosten- und Leistungsrechnung zu führen, die eine betriebsinterne Steuerung sowie eine Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit erlaubt; sie muß die Ermittlung der pflegesatzfähigen Kosten sowie bis zum Jahr 2016 die Erstellung der Leistungs- und Kalkulationsaufstellung nach den Vorschriften der Bundespflegesatzverordnung in der am 31. Dezember 2012 geltenden Fassung ermöglichen. Dazu gehören folgende Mindestanforderungen:

1. Das Krankenhaus hat die auf Grund seiner Aufgaben und Struktur erforderlichen Kostenstellen zu bilden. Es sollen, sofern hierfür Kosten und Leistungen anfallen, mindestens die Kostenstellen gebildet werden, die sich aus dem Kostenstellenrahmen der Anlage 5 ergeben. Bei abweichender Gliederung dieser Kostenstellen soll durch ein ordnungsmäßiges Überleitungsverfahren die Umschlüsselung auf den Kostenstellenrahmen sichergestellt werden.
2. Die Kosten sind aus der Buchführung nachprüfbar herzuleiten.
3. Die Kosten und Leistungen sind verursachungsgerecht nach Kostenstellen zu erfassen; sie sind darüber hinaus den anfordernden Kostenstellen zuzuordnen, soweit dies für die in Satz 1 genannten Zwecke erforderlich ist

Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen

§ 1 Grundsatz

1) Für Leistungen auf Grund öffentlicher Aufträge ist bei der Vereinbarung von Preisen grundsätzlich Marktpreisen gemäß § 4 vor Selbstkostenpreisen gemäß §§ 5 bis 8 der Vorzug zu geben.

§ 6 Selbstkostenfestpreise und Selbstkostenrichtpreise

- (1) Selbstkostenpreise sind möglichst als Selbstkostenfestpreise zu vereinbaren.
- (2) Die Selbstkostenfestpreise sind auf Grund von Kalkulationen zu ermitteln und bei, spätestens aber unmittelbar nach Abschluß des Vertrags festzulegen.
- (3) Kann ein Selbstkostenfestpreis nicht festgestellt werden, so ist beim Abschluß des Vertrags zunächst ein vorläufiger Selbstkostenpreis (Selbstkostenrichtpreis) zu vereinbaren. Der Selbstkostenrichtpreis ist vor Beendigung der Fertigung, sobald die Grundlagen der Kalkulation übersehbar sind, möglichst in einen Selbstkostenfestpreis umzuwandeln.

Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53 vom 21. November 1953)

1. Allgemeines

Nr. 2 Einrichtung und Ausgestaltung des Rechnungswesens

Der Auftragnehmer ist zur Führung eines geordneten Rechnungswesens verpflichtet. Dieses muß jederzeit die Feststellung der Kosten und Leistungen, die Abstimmung der Kosten- und Leistungsrechnung mit der Aufwands- und Ertragsrechnung sowie die Ermittlung von Preisen auf Grund von Selbstkosten ermöglichen.